

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1271K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER- BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-MEHRKOSTEN-VERSICHERUNG

1. Soweit und solange eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs (Betriebsunterbrechung) durch einen gemäß Pkt. 4 Teil B der ABAR ersatzpflichtigen Sachschaden verursacht wird, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Schaden durch Mehrkosten.
2. Mehrkosten sind jene Betriebsaufwendungen, die während der Betriebsunterbrechung, höchstens jedoch während der Haftungszeit, zusätzlich zu den gewöhnlichen (im selben Zeitraum auch ohne Eintritt des Sachschadens anfallenden) Betriebsaufwendungen zur Fortführung des versicherten Betriebs aufgewendet werden müssen.
3. Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder zur Abwendung oder Minderung eines drohenden Ertragsausfalles wirtschaftlich begründet ist.
4. Durch die Unterbrechung ersparte gewöhnliche Betriebsaufwendungen werden gegengerechnet.
5. Mehrkosten infolge eines Sachschadens an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen werden nicht ersetzt.
6. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet mit der Wiederherstellung der Betriebsanlage, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit.
7. Im Übrigen gelten die ABAR sinngemäß.
8. Diese Mehrkosten-Versicherung ist eine Versicherung auf erstes Risiko. Die Bestimmungen des Pkt. 13 Teil B der ABAR über die Unterversicherung finden keine Anwendung.